

## Standards der Familienhilfe des Deutschen Kinderschutzbundes, LV Bayern e.V.

Familienhilfe des DKSB orientiert sich an den Standards, die der DKSB für seine helfende Arbeit beschlossen hat.

### Standards und Prinzipien des Deutschen Kinderschutzbundes (Beschluss der Bundesmitgliederversammlung 1996):

Für die gesamte praktische Arbeit des DKSB gelten folgende Standards und Prinzipien:

- Alle Entlastungs-, Unterstützungs-, Hilfs- und Beratungsangebote sind dienstleistungsorientiert, d.h. das Interesse der Hilfesuchenden steht im Mittelpunkt. Handlungsleitend ist das Prinzip „im besten Interesse des Kindes“.
- Entscheidungsgrundlage für den Auf- oder Ausbau des jeweiligen Angebotes ist der tatsächliche Bedarf vor Ort.
- Inhalte und Konzepte der Dienstleistungen des DKSB werden auf der Grundlage seiner Beschlüsse und Prinzipien formuliert. Aufträge von Dritten werden nur auf der Grundlage der so formulierten Inhalte und Konzepte entgegengenommen.
- Bei allen Angeboten des DKSB gibt es klar definierte Mitwirkungs- und Mitgestaltungsmöglichkeiten für möglichst alle Kinder, Jugendlichen und ihre Eltern, die dieses Angebot nutzen.
- Alle Dienstleistungen des DKSB zielen darauf, Menschen zu ermutigen, ihr Leben und ihre Lebensumwelt aktiv zu gestalten. Sie beziehen sich auf die Ressourcen der Menschen, nicht auf deren Defizite. Sie strafen nicht, entmündigen nicht, kontrollieren oder stigmatisieren nicht und fördern keine Abhängigkeit.
- Der DKSB achtet die Gleichheit aller Menschen. Er wendet sich aktiv gegen jede Form von Diskriminierung.
- Die Angebote und die Organisation aller Dienstleistungen des DKSB sind in ihrer Struktur klar erkennbar und durchschaubar. Sie werden durch aktive Öffentlichkeitsarbeit der Bevölkerung bekannt gemacht.
- Alle Angebote des DKSB sind faktisch Elemente in einem Verbund von Hilfen, nicht isolierte Aktivitäten. Die Kooperation mit anderen Institutionen im sozialen, pädagogischen, gesundheitlichen, psychologischen und Freizeitbereich wird unter Beachtung dieser Standards und Prinzipien aktiv gesucht.
- Die Inanspruchnahme aller Dienstleistungen des DKSB ist freiwillig. Der Wunsch aller Hilfesuchenden nach Anonymität wird respektiert und Vertrauensschutz geboten. Zusammenarbeit mit anderen Institutionen findet (nur) **grundsätzlich** in Absprache mit den Hilfesuchenden statt. **Der DKSB schaltet grundsätzlich keine Strafverfolgungsinstanzen ein.**
- Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des DKSB sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- **Nicht beschäftigt werden Personen, die aufgrund bestimmter Straftaten als persönlich ungeeignet erscheinen.**

Aufgabe der Landesverbände ist es, die Orts- und Kreisverbände über die Standards und Prinzipien zu informieren und sie bei der Umsetzung zu beraten. Sie sind verpflichtet, für deren Einhaltung zu sorgen.

Wenn Verstöße gegen diese Standards und Prinzipien bekannt werden, sind die zuständigen Gremien verpflichtet, unverzüglich tätig zu werden. Wenn daraufhin keine Korrekturen erfolgen, ist mit den Mitteln, die die Satzungen des DKSB bieten, gegen die Gliederung des DKSB und/oder gegen die jeweiligen MitarbeiterInnen vorzugehen, um eine qualitative Arbeit im Interesse der Hilfesuchenden sicherzustellen.

# Fachliche Grundsätze der Arbeit mit Familien und Hilfesuchenden im DKSB

## Hilfe statt Strafe

Wir sind verständnisvoll, akzeptierend und unterstützend. Nur mit dieser Haltung wird Hilfe angenommen.

## Freiwilligkeit

Unsere Unterstützung wird nicht aufgedrängt. Die Menschen bestimmen selbst, welches unserer Angebote sie annehmen wollen.

## Autonomie

Menschen, denen wir helfen, bleiben für ihr Leben selbst verantwortlich. Wir unterstützen bei der Übernahme von Verantwortung.

## Problemangemessenheit

Unsere Hilfe orientiert sich an der konkreten Lebenssituation, ist übersichtlich und zeitlich überschaubar.

## Wenig Eingriffe

Notwendige Schritte zum Schutz von Kindern werden möglichst in Absprache mit den Eltern und so wenig einschneidend wie möglich gestaltet.

## Transparenz

Die Zusammenarbeit mit anderen Hilfseinrichtungen, Behörden und Gerichten muss für die Betroffenen (immer) **grundsätzlich** offen gelegt werden.

## Vertraulichkeit, Datenschutz

Menschen, die unsere Hilfe suchen, finden bei uns absolute Verschwiegenheit mit allem, was sie uns anvertrauen. Personendaten sind geschützt. **In Zielkonflikten gilt jedoch der Vorrang des konkreten Schutzbedürfnisses eines betroffenen Kindes oder Jugendlichen.**

## Anonymität

Auf Wunsch können Menschen auch anonym beraten werden.

## Ausbildung/Fortbildung

In der Arbeit mit Familien, mit Kindern oder in der Beratung arbeiten bei uns nur ausgebildete und fortgebildete HelferInnen. Die Ausbildung enthält zur Klärung der eigenen HelferInnen-Motivation Elemente der Selbsterfahrung.

## Gruppe und Supervision

Unsere HelferInnen arbeiten im Team und kommen regelmäßig zu Gruppentreffen, in denen Fachanleitung und Supervision angeboten wird, zusammen.

Der Landesverband gibt diese Standards zusammen mit den fachlichen Grundsätzen der Arbeit mit Familien im DKSB allen TeilnehmerInnen an Grundausbildungen und Schulungen verpflichtend zur Kenntnis. Somit sind diese Standards auch Grundlage für die FamilienhelferInnen, die vom LV ausgebildet werden.

## Standards für die Familienhilfe im DKSB LV Bayern

- Grundlage der Familienhilfe ist das Rahmenkonzept des DKSB LV Bayern und die UN-Konvention über die Rechte des Kindes.
- Familienhilfe ist ein aufsuchendes und alltagsbezogenes, konkretes Angebot, in dessen Mittelpunkt die Situation des Kindes/der Kinder steht.
- Familienhilfe ist eingebunden in ein vielfältiges Angebot des örtlichen Trägerverbandes zur Entlastung und Unterstützung von Familien.
- Die Kinder sind bei den sie betreffenden Themen je entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife zu beteiligen.
- Zu Beginn der Familienhilfe findet zwischen der Familie und der/dem FamilienhelferIn eine Auftragsklärung statt, über Inhalt, Ziel, Zeitrahmen und Umfang der Aktivitäten. Entsprechend der familiären Situation wird mit der Familie eine passgenaue Unterstützung erarbeitet, die sich eindeutig am Wohl des Kindes orientiert. Es wird empfohlen, dies schriftlich zu fixieren und allen Beteiligten auszuhändigen.
- Der Hilfe suchenden Familie wird eine/r verlässliche/r, vertrauenswürdige/r und geschulte/r Mitarbeiter/in zur Seite gestellt.
- Der Aufbau einer Vertrauensbasis soll bestehende Isolationen aufbrechen und die Kräfte der Beteiligten zur Selbsthilfe stärken.
- Familienhilfe unterstützt die Einbindung der Familie in ein örtliches soziales Netz.
- Durch die Familienhilfe werden organisatorische Grundlagen für Sicherheit und Stabilität innerhalb der Familie geschaffen, damit die alltäglichen organisatorischen Herausforderungen gemeistert werden können. Die Kinder profitieren von dieser Entlastung der Eltern, durch ein Mehr an Zeit und Gemeinsamkeit mit dem Ziel, verlässlich funktionierende Strukturen aufzubauen.
- Eltern werden durch die Familienhilfe in ihrer Erziehungsarbeit durch das anleitende Erziehungsmodell des DKSB unterstützt. (Siehe Elternkurse)
- Familienhilfe ist kein isoliertes Angebot, FamilienhelferInnen arbeiten eng mit weiteren örtlichen Diensten und Kooperationspartnern im Sinne der Familie und der Kinder zusammen.
- Durch die Einbindung des DKSB in örtliche Hilfestrukturen können über den Rahmen der Familienhilfe hinausgehende erforderliche Hilfen für die Familie verfügbar gemacht werden.
- FamilienhelferInnen werden durch eine fundierte Ausbildung auf ihre Aufgabe vorbereitet. Der LV bietet hierzu eine dem Rahmenkonzept entsprechende 72-stündige Ausbildung an.
- Für die verpflichtende, regelmäßige Begleitung, Beratung und Supervision steht den FamilienhelferInnen vor Ort eine Fachkraft zur Verfügung. Sie nimmt an allen HelferInnenkonferenzen teil.

- Durch die Ausbildung sind FamilienhelferInnen in der Lage, in Absprache mit der Fachkraft des Orts- oder Kreisverbandes zu entscheiden, wann und in welcher Situation professionelle Hilfe hinzu gezogen werden muss.

Bei Verdacht auf gewichtige Anhaltspunkte sexuellen Missbrauchs, Vernachlässigung oder Misshandlung wird von der Fachkraft des Orts- oder Kreisverbandes unverzüglich Kontakt zu einer insoweit erfahrenen Fachkraft aufgenommen (aus dem Pool des Landesverbandes oder vor Ort), der Vorstand muss hierüber informiert werden.

Bei Kindeswohlgefährdungen im Sinne des § 8a SGB VIII wird entsprechend den Empfehlungen zur Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII in den Handlungsanleitungen des Bayerischen Landesjugendamtes vorgegangen, d.h. bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung werden folgende Schritte eingeleitet:

1. es findet eine kollegiale Beratung mit der Fachkraft des OV/KV statt,
2. sofern der Verdacht hierdurch nicht ausgeräumt ist, wird der Vorstand informiert und
3. es wird das Gespräch/die Beratung (mit) einer insoweit erfahrenen Fachkraft (Pool des LV oder vor Ort) gesucht.
4. Sofern der Verdacht nach dieser Beratung nicht ausgeräumt ist und keine Handlungsalternativen zur Sicherstellung der Umsetzung des Schutzauftrages vorliegen, informiert der Vorstand das Jugendamt.

- FamilienhelferInnen verstehen Familie als Lebensunternehmen und unterstützen in Absprache die Familien bei der Bewältigung ihrer alltäglichen ökonomischen Belange. Rechts-, Finanz- und Schuldenberatungen finden nicht statt, hier können Beratungskontakte vermittelt werden.
- FamilienhelferInnen nutzen für ihre Tätigkeit notwendige weiterführende Fortbildungsangebote, die Orts- und Kreisverbände stellen hierfür ausreichende Ressourcen zur Verfügung.
- Die Fachkraft prüft jeden eingehenden Fall hinsichtlich der Eignung für den Einsatz ehrenamtlicher FamilienhelferInnen.
- Familienhilfe ist ein niedrigschwelliges Hilfeangebot im Zusammenhang mit dem § 16 SGB VIII (Unterstützung der Erziehungsleistung in der Familie), des § 27 Abs. 2 (Hilfen zur Erziehung) und unterhalb des Einsatzes nach dem § 31 SGB VIII (Sozialpädagogische Familienhilfe), das unter Berücksichtigung der Prinzipien des DKSB in Kooperation mit dem jeweiligen Jugendamt stattfinden kann. (SGB VIII = Kinder- und Jugendhilfegesetz)
- Das örtliche Jugendamt kann/sollte zur Finanzierung der Familienhilfe **beitragen**, entsprechende Verträge können auf der Basis des SGB VIII § 73 Unterstützung Ehrenamtlichkeit und § 74 Förderung der freien Jugendhilfe erarbeitet werden.
- Die Orts- und Kreisverbände entwickeln Auswahlkriterien, die insbesondere die Motivation und das Helferverständnis der InteressentInnen sowie deren persönliche Lebenssituation beinhalten, um die grundsätzliche Eignung festzustellen (**vgl. Standards und Prinzipien des DKSB**). Es wird empfohlen eine Kooperationsvereinbarung mit der/dem ehrenamtlichen Familienhelferin/Familienhelfer abzuschließen.
- Es wird empfohlen, zum Ende des Familienhilfe-Prozesses ein Abschlussgespräch zu führen und zu dokumentieren.